

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Foto: Berit Schröter

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister

Zi.: 304 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 305 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 318 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 315 Kindereinrichtungen, 50-252
 Kostenbeiträge, Bad, Kultur

Zi.: 217 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 314 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 122 Steuern 50-314

50-313

Zi.: 114, Kasse 50-301

115 50-302

50-214

Zi.: 123 Vollstreckung 50-304

50-316

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 FD-Leiter 50-207

SG Bauverwaltung

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213

Zi.: 214, Gebäudeverwaltung 50-211

215 50-212

50-308

Zi.: 212 Straßenbeleuchtung 50-254

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 207 Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 116 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-300

SG Ordnungsverwaltung

Zi.: 319 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150

Zi.: 317 Brandschutz 50-152

Zi.: 323 Einwohnermelde- 50-161
 angelegenheiten 50-162

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten, 50-153
 Fundbüro, Gewerbe

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158

Zi.: 322 Standesamt/Friedhofswesen 50-159

Zi.: 316, Kontrolle der öffentlichen 50-154

313 Sicherheit und Ordnung 50-155

Klimaschutzmanagerin

Frau Blume

Tel.:

0170 6232536

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats
 von 16.30 bis 17.30 Uhr

Tel.:

50-212

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf

Herr Patz

Dienstag:

Tel.:

0171 6233631

nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf

Herr Zanirato

Dienstag:

Tel.:

86-220

15.00 - 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165a,

06528 Blankenheim

Herr Strobach

1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und

nach Vereinbarung

Besetzung Gemeindebüro:

Mi., 11.00 - 14.00 Uhr, + Do., 12.00 - 16.00 Uhr

Tel.:

034659 60707

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6, 06295 Bornstedt

Herr Rose

Mittwoch:

Tel.:

03475 633176

17.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra

Herr Böttge

Dienstag:

Tel.:

20317

16.00 - 18.00 Uhr

Service-Büro

Tel.: 82869

Hauptstraße 10, 06311 Helbra

Sprechzeiten: Mo. – Fr.

9.00 - 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,

06313 Hergisdorf

Herr Colawo

Bis auf Widerruf ist er unter der 01717550133 erreichbar.

Donnerstag:

16.00 - 18.00 Uhr

Tel.:

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1, 06308 Klostermansfeld

Herr Tempelhof

Dienstag:

Tel.:

80-120

17.00 - 18.00 Uhr

und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 - 10.00 Uhr

In dieser Zeit auch telefonisch erreichbar.

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg

Herr Zinke

Dienstag:

Tel.:

03475 633240

17.30 - 18.30 Uhr

Information über Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra hat den öffentlichen Besucherverkehr nach wie vor eingeschränkt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen Bürgeranliegen telefonisch entgegen. Die Ansprechpartner können auf der Internetseite der Verbandsgemeinde www.verwaltungsamt-helbra.de abgerufen werden. Sie finden diese auch in jedem Amtsblatt auf Seite 2.

Die Verwaltung ist auch über E-Mail (info@verwaltungsamt-helbra.de) zu erreichen. Dringende persönliche Termine erfolgen ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie, dass Sie erst zur verabredeten Terminzeit in das Verwaltungsgebäude eingelassen werden. Ab 15.05.2020 ist zudem für das Betreten eine Mund-Nasenbedeckung notwendig.

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

(Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund von §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 19.05.2020 nachfolgende Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschlossen:

§ 1 Allgemeine Benutzung

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.
- (2) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist Träger im Sinne des KiFöG für folgende Einrichtungen:
 - > Kindertagesstätte „Entdeckerland“, Schulstr. 1, 06313 Ahlsdorf
 - > Kindertagesstätte „Burgspatzen“, Karl-Marx-Str. 6, 06295 Bornstedt
 - > Kindertagesstätte „Storchennest“, Am Kreuzstein 3a, 06528 Blankenheim
- Kinderland 2000 GmbH
- (3) Der Träger sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage des KiFöG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (4) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (5) Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kindertageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist die von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gemäß § 4 Abs. 1 KiFöG betriebene Tageseinrichtung.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra können entsprechend der Betriebslaubnis Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang betreut werden.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 01. August und endet zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 4 Sozialpädagogische Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist gemäß § 4 Abs. 1 KiFöG eine eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtung, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, einen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption zu erfüllen. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen.
- (2) Um die in Abs. 1 genannten Aufgaben zu verwirklichen, wird in den Kindertageseinrichtungen ein Kuratorium gemäß § 19 KiFöG gebildet. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums richten sich nach § 19 Abs. 4 KiFöG.

§ 5 Organisation der Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Leitung der Kindertageseinrichtungen soll jeweils eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft eingesetzt werden. Sie ist neben den in § 4 genannten Aufgaben insbesondere verantwortlich für die:
 - > Ausübung des Hausrechtes,
 - > Teilnahme und Mitorganisation der Zusammenkünfte des Kuratoriums,
 - > Führung des Anmeldegesprächs,
 - > Durchführung von Elternsprechstunden sowie Elternversammlungen,
 - > Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen,
 - > Organisation eines geordneten Ablaufes der Einrichtung,

> Erledigung der Verwaltungsarbeiten, teilweise in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

(2) Hinsichtlich der Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben ist die Leitung dem Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen unterstellt.

§ 6 Benutzungsberechtigung

(1) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine der unter § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen besteht im Rahmen der Bestimmungen des § 3 KiFöG.

(2) Die Aufnahmekapazität der Kindertageseinrichtung ist durch die Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung vorgeschrieben.

§ 7 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist:

- > Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Zuteilung eines Betreuungsplatzes,
- > eine schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten in der Einrichtung sowie der Abschluss eines Betreuungsvertrages,
- > die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Eignung des Kindes (Diese darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 5 Tage sein.),
- > die Vorlage eines schriftlichen Nachweises, dass vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 5 Tage sein.),
- > der Nachweis nach dem Masernschutzgesetz,
- > die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen,
- > die Anerkennung der Kita-Benutzungssatzung, der Kostenbeitragssatzung durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages sowie der Konzeption der Einrichtung,

(2) Im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich der Einrichtungen unter § 1 Abs. 2 wird eine Betreuung entsprechend der Vorgaben des § 3 KiFöG angeboten. Eine stundenweise Staffelnung ist hier möglich. Der Anspruch nach diesem Absatz richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) In der Schulzeit beginnt die Hortbetreuung nach Beendigung der verlässlichen Öffnungszeiten der Schule. Es kann im Bedarfsfall ein Frühhort eingerichtet werden. Während der Ferienzeiten ist eine Ganztagsbetreuung möglich.

§ 8 An-, Um- und Abmeldung

(1) Die Möglichkeit zur Anmeldung für einen Kinderkrippen- und Kindergartenplatz besteht grundsätzlich jederzeit nach Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Zur Eingewöhnung wird eine Eingewöhnungsphase in der Regel von zwei Wochen angeboten. Für die Zeit der Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(3) Für die Hortbetreuung erfolgt die Anmeldung von Schulkindern gemäß § 3 KiFöG spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Die Abmeldung für Kinderkrippen- und Kindergartenplätze erfolgt jeweils zum Letzten eines Monats, für Hortplätze zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.

(5) Die Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten muss spätestens 6 Wochen vor Beendigung zum Monatsende bzw. des jeweiligen Schulhalbjahres schriftlich erfolgen. Eine Verkürzung dieser Frist ist nur ausnahmsweise möglich, sofern ein durch den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten bzw. in der Person des Kindes bedingter wichtiger Grund vorliegt.

(6) Ummeldungen aufgrund einer Änderung des Betreuungsumfanges erfolgen grundsätzlich zum 01. eines Monats. Diese sind spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen.

§ 9 Kostenbeiträge

Für die Benutzung eines Betreuungsplatzes in einer der in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen werden gemäß § 13 KiFöG Kostenbeiträge erhoben. Im Weiteren wird hierzu auf die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragsatzung) verwiesen.

§ 10 Ausschluss

Unabhängig von den Regelungen im Rahmen der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung) ist die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra berechtigt, Kinder für einen bestimmten Zeitraum oder auch auf Dauer vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn sie länger als einen Monat ohne Begründung der Einrichtung fern bleiben.

§ 11 Benutzungskriterien, Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra können von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Die Festlegung der Öffnungszeiten bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Die Verantwortung der Kindertageseinrichtung für ein Kind beginnt mit der Übergabe desselben an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Abholung des Kindes durch den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten.

(3) Bei Abholung von Kindern durch Dritte ist eine schriftliche Vollmacht oder Abholberechtigung durch den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten auszustellen.

(4) Sollen Kinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor ebenfalls einer schriftlichen Erklärung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(5) Die Kindertageseinrichtung ist nicht verpflichtet, die vorgelegte Vollmacht auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(6) Wird ein Kind eine halbe Stunde nach Schließung der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt und erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Rückmeldung durch die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Einrichtung informiert.

§ 12 Schließzeiten

(1) Schließzeiten sollen durch die Einrichtung zu Beginn eines Betreuungsjahres bekannt gegeben werden.

(2) Bei dringenden Baumaßnahmen oder Maßnahmen, bei denen eine Gefährdung der Kinder gegeben sein könnte, kann die Einrichtung ganz oder teilweise geschlossen werden. In diesem Fall kann nach den vorhandenen Möglichkeiten eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung bzw. eine Reduzierung der Kostenbeiträge für den Zeitraum der Schließung erfolgen.

§ 13**Mitteilungspflicht und gesundheitliche Regelung**

(1) In den Kindertageseinrichtungen werden ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes durchgeführt. Über den Besuch eines Arztes erfolgt durch Aushang in der Einrichtung vorab eine entsprechende Information.

(2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Einrichtung am gleichen Tag bis 8.00 Uhr zu informieren.

(3) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen dem Leiter der Einrichtung zu melden. Das Kind muss der Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben. Im Übrigen gilt das Infektionsschutzgesetz. Bei Infektionskrankheiten ist vor dem Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, mit Zustimmung des Kuratoriums.

(4) Treten während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung Erkrankungen oder Verletzungen auf, werden unverzüglich die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten zur Betreuungsübernahme informiert.

(5) Medikamente werden nur auf schriftliche Einnahmeanordnung des behandelnden Arztes verabreicht.

§ 14**Verpflegung**

Der Träger stellt auf Wunsch der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten eine kindgerechte Mittagsverpflegung für die angemeldeten Kinder zur Verfügung. Die Kosten der Verpflegung sind von den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 15**Versicherungsschutz**

(1) Es gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

(2) Für Gegenstände, die die Kinder mit in die Einrichtung bringen sowie die Garderobe des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 16**Auflösung**

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück. Das darüber hinaus vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 18**Inkrafttreten**

(1) Die Kita-Benutzungssatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kita-Benutzungssatzung) vom 16.05.2019 außer Kraft.

Helbra, den 27.05.2020



Born

Verbandsgemeindebürgermeister

Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

(Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund von §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 19.05.2020 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Kindertageseinrichtungen, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra betrieben werden sowie anerkannte Tagespflegestellen.

(2) Zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen gehören:

- > Kindertagesstätte „Entdeckerland“, Schulstr. 1, 06313 Ahlsdorf
- > Kindertagesstätte „Burgspatzen“, Karl-Marx-Str. 6, 06295 Bornstedt
- > Kindertagesstätte „Storchennest“, Am Kreuzstein 3a, 06528 Blankenheim
Kinderland 2000 GmbH

(3) Zu den Kindertageseinrichtungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gehören:

- > Kindertagesstätte „Pustebume“, Adolf-Diesterweg-Str. 1, 06308 Benndorf
Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V.
- > Kindertagesstätte „Helbraer Hüttenknirpse“, Thomas-Müntzer-Str. 8a, 06311 Helbra
DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
- > Katholischer Kindergarten „St. Elisabeth“, Am Brückberg 1, 06311 Helbra
Katholische Pfarrei „St. Georg“ Hettstedt

- > Kindertagesstätte „Hasenwinkel“, Martinschacht 3, 06313 Hergisdorf
HW Erlebniswelt e.V.
- > Kindertagesstätte „Kinderland am Friedrichsberg“, Hauptstraße 40, 06311 Wimmelburg
HW Erlebniswelt e.V.
- > Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchstr. 4, 06308 Klostermansfeld
AWO Regionalverband am Harz e. V.
- > Hort „Lindenspatzen“, Ziegelröder Str. 7c, 06311 Helbra
DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
- > Hort Hergisdorf, Kirchplatz 5, 06313 Hergisdorf
HW Erlebniswelt e.V.

(4) Anerkannte Tagespflegestellen bestehen derzeit nicht.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG sowie nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge kann auf die Träger der Kindertageseinrichtungen übertragen werden und erfolgt durch den jeweiligen Träger selbst.

(3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid oder durch vertragliche Regelung des Trägers der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner ist/sind der/die Eltern/ Erziehungsberechtigte oder Personensorgeberechtigte.

(2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra kann den Kostenbeitrag von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

(3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Beitragschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge zurückerstattet.

§ 4

Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 genannten Einrichtungen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Bei notwendiger Änderung des Betreuungsumfanges innerhalb eines Monats erfolgt eine anteilige Erhebung des Kostenbeitrages.

(3) Bei Wechsel der Betreuungsart innerhalb eines Monats erfolgt die Änderung des Kostenbeitrages zum 1. des Folgemonats.

(4) Der Kostenbeitrag ist bargeldlos spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung mittels Lastschrift durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra eingezogen. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.

(5) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung sowie bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung der Einrichtung.

§ 5

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsdauer und der Betreuungsart.

(2) Die Betreuungsarten gliedern sich wie folgt:

- a. Kinderkrippenalter (0 bis 3 Jahre)
- b. Kindergartenalter (3 Jahre bis zum Schuleintritt)
- c. Hort (Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)

(3) Die mittels Staffelung festgesetzten Kostenbeiträge sind der als **Anlage zur Kostenbeitragsatzung** beigefügten Übersicht zu entnehmen und damit Gegenstand dieser Satzung.

(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in den Einrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Abweichungen regelt das Gesetz.

(5) Um eine Ermäßigung nach Absatz 4 zu erhalten, obliegt dem Kostenbeitragsschuldner die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder.

§ 6

Nichtzahlung

(1) Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beigetrieben.

(2) Bei einem Rückstand von mehr als einem Monat kann das Betreuungsverhältnis zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.

§ 7

Verpflegungskosten

Verpflegungskosten sind von den Eltern zu tragen. Sie werden als privatrechtliches Entgelt vom Versorgungsanbieter erhoben.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Kostenbeitragsatzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

- > Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragsatzung) vom 16.05.2019

Helbra, den 27.05.2020



Born
Verbandsgemeindebürgermeister



Anlage Kostenbeitragsatzung

Übersicht Kostenbeiträge

Die Staffelung der Kostenbeiträge nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra findet wie folgt statt:

0 - 3 Jahre

Staffelung	Kostenbeiträge
10 Stunden	200 EUR
9 Stunden	190 EUR
8 Stunden	177 EUR
7 Stunden	167 EUR
6 Stunden	152 EUR
5 Stunden	138 EUR

3 Jahre bis Schuleintritt

Staffelung	Kostenbeiträge
10 Stunden	143 EUR
9 Stunden	133 EUR
8 Stunden	123 EUR
7 Stunden	110 EUR
6 Stunden	98 EUR
5 Stunden	87 EUR

Schuleintritt bis Versetzung in den 7. Schuljahrgang oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Staffelung	Kostenbeiträge
6 Stunden ^[1]	61 EUR
5 Stunden ^[2]	56 EUR
4 Stunden ^[3]	51 EUR

^[1] Betreuungsvereinbarung über 6 Stunden – Anspruch auf Ganztagsbetreuung in den Schulferien nach dem KiföG

^[2] Betreuungsvereinbarung über 5 Stunden – Anspruch auf Betreuung in den Schulferien von 6 Stunden

^[3] Betreuungsvereinbarung über 4 Stunden – Anspruch auf Betreuung in den Schulferien von 5 Stunden

Haus- und Badeordnung für das Naturbad „Bad Neptun“

Aufgrund der §§ 11 Abs. 2 i. V. m. 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 19.05.2020 folgende Haus- und Badeordnung für das Naturbad „Bad Neptun“ beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

(1) Das Naturbad ist eine öffentliche Einrichtung. Es dient der Erholung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

(2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturbad. Sie liegt im Interesse eines jeden Gastes.

§ 2

Verbindlichkeit

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Gast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Ordnungen und Empfehlungen an.

(2) Bei Schulveranstaltungen übernimmt zusätzlich der jeweilige Betreuer mit der erforderlichen Qualifikation die Einhaltung der Badeordnung.

§ 3

Benutzung

(1) Die Benutzung des Bades zu den Öffnungszeiten steht nach Entrichtung des Eintrittspreises jedem frei.

(2) Ausgeschlossen sind Personen mit Infektionskrankheiten, Alkoholisierte und Personen mit offenen Wunden.

(3) Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Betreuungsperson gestattet.

(4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Blinden, Menschen mit geistiger Behinderung sowie Anfallsleidenden ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

(5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 4

Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten werden grundsätzlich wie folgt festgesetzt:

im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August eines jeden Jahres täglich von 12.00 bis 18.00 Uhr

(2) Änderungen zu den Betriebs- und Öffnungszeiten behält sich die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vor.

(3) Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im „Bad Neptun“.

(4) Der Einlass endet 30 Minuten und die Badezeit 15 Minuten vor Betriebsschluss.

(5) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das Naturbad zeitweise gesperrt werden.

(6) Bei Gewitter ist das Wasser sofort zu verlassen.

§ 5

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Naturbad ist in üblicher Badebekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt, gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet das Aufsichtspersonal.

§ 6

Verhalten der Gäste

(1) Die Gäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit widerspricht und andere Gäste belästigt.

(2) Jeder Gast haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen, die Verunreinigungen und Beschädigungen an Anlagen, Geräten und Mobiliar.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere:

- die Verwendung von Seife und Reinigungsmitteln im Wasser,
- die Belästigung anderer Gäste in jeglicher Form,
- das Rauchen in sämtlichen Räumen und auf der Liegewiese mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Plätze,
- das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,
- die Mitnahme von Glasflaschen und ähnlichen zerbrechlichen Gegenständen,
- am Gewässerrand zu rennen sowie an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des Wassergesetzes LSA (WG LSA) in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung, gibt der Unterhaltungsverband „Untere Saale“ bekannt, dass in der Zeit von Juni bis Dezember 2020 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Hinweise:

1. Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung oder Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten worden sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht.
4. Generell ist Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d. h. mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert.

Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den verantwortlichen Verband eingeordnet.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes möglich. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass mit WG LSA § 64 festgelegt ist, dass Eigentümer der Grundstücke die Mehrkosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen haben, wenn sich die Kosten für die Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders zu sichern ist, oder weil eine Anlage in oder am Gewässer sie erschwert und wenn der Unterhaltungspflichtige den Kostensatz geltend macht. Mehrkosten entstehen, wenn von den Grundstücken oder Anlagen nachteilige Auswirkungen ausgehen, die zusätzliche Unterhaltungskosten verursachen (z. B. Handarbeit).

Halle, den 27.05.2020

Anschrift der Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Untere Saale“

Brachwitzer Straße 17

06118 Halle Saale

Tel.: 0345 5633193

Fax: 0345 5633194

E-Mail: info@uhv-us.de


Frank Gunkel
Verbandsvorsteher

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Eröffnung der Badesaison im Bad Neptun in Helbra am 13.06.2020

Die Badesaison im Bad Neptun wird in diesem Jahr **am 13.06.2020 eröffnet und voraussichtlich am 31.08.2020 enden.**

Aufgrund der aktuellen Lage zur Corona-Pandemie wird eine Nutzung des Bades an bestimmte Hygienemaßnahmen geknüpft sein.

Darin eingeschlossen wird unter anderem auch eine Begrenzung der Belegung an Besuchern sein.

Um für alle Besucher eine angenehme Badesaison zu ermöglichen, bitten wir um Verständnis und Unterstützung bei der Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen. Wir freuen uns auf Sie als Badegäste im Bad Neptun in Helbra!

Der Kiosk bleibt während der gesamten Saison leider geschlossen!

Die Verwaltung



IMPRESSUM

**Bürgerzeitung Wochenblatt
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde**

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Verbandsgemeindebürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• Verbandsgemeinde

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 02.07.2020 um 18.30 Uhr

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 11.06.2020 um 18.30 Uhr

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 23.06.2020 um 18.30 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz am 25.06.2020 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Ahlsdorf

Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2020 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Bornstedt

Sitzung des Gemeinderates am 22.06.2020 um 19.00 Uhr

• Gemeinde Helbra

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.06.2020 um 18.30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 14.07.2020 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Hergisdorf

Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2020 um 18.00 Uhr

• Gemeinde Klostermansfeld

Sitzung des Gemeinderates am 18.06.2020 um 19.00 Uhr

• Gemeinde Wimmelburg

Sitzung des Gemeinderates am 18.06.2020 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:
www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Glückwünsche der Gemeinden



Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Juni den Senioren

Frau Ina Bilski	zum 75. Geburtstag
Frau Heidi Podsada	zum 80. Geburtstag
Herr Rudolf Heger	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Juni den Senioren

Herr Rainer Griebbach	zum 75. Geburtstag
Frau Gisela Hepach	zum 75. Geburtstag
Frau Jutta Thäle	zum 85. Geburtstag
Frau Elfriede Sommer	zum 85. Geburtstag
Herr Helmut Ohme	zum 85. Geburtstag
Frau Lilli Hortig	zum 85. Geburtstag
Frau Gertrud Hardenberg	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Juni den Senioren

Frau Marlies Todte	zum 70. Geburtstag
Herr Dieter Würzburg	zum 70. Geburtstag
Frau Edeltraud Franke	zum 70. Geburtstag
Herr Peter Marx	zum 80. Geburtstag
Frau Marga Rische	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Lovsky	zum 85. Geburtstag
Frau Liselotte Müller	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Juni den Senioren

Frau Gerlinde Altenburg	zum 70. Geburtstag
Frau Thea Jahns	zum 75. Geburtstag
Herr Werner Wagner	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Juni den Senioren

Frau Margit Smigielski	zum 70. Geburtstag
Frau Elke Appenrodt	zum 70. Geburtstag
Frau Margit Brandl	zum 70. Geburtstag
Frau Ingelore Schneider	zum 75. Geburtstag
Herr Bernd Schulz	zum 75. Geburtstag
Herr Uwe Zeising	zum 75. Geburtstag
Herr Hermann Hentschel	zum 75. Geburtstag
Frau Rosemarie Gleitz	zum 80. Geburtstag
Herr Eberhard Kinner	zum 80. Geburtstag
Frau Christel Siebenhühner	zum 85. Geburtstag
Frau Ilse Patz	zum 85. Geburtstag
Frau Waltraud Zahn	zum 85. Geburtstag
Frau Anneliese Zwick	zum 85. Geburtstag
Herr Heinz-Dieter Paternoga	zum 85. Geburtstag
Frau Elfrieda Gabriel	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Juni den Senioren

Frau Heidemarie Mathews	zum 75. Geburtstag
Frau Carina Kirchberg	zum 75. Geburtstag
Herr Jürgen Nachsel	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Kleinpeter	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Hacker	zum 80. Geburtstag

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 8. Juli 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Freitag, der 26. Juni 2020

Anzeigenschluss:
Dienstag, der 30. Juni 2020, 9.00 Uhr

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Juni den Senioren

Herr Wolfgang Reichelt	zum 70. Geburtstag
Frau Ilona Gierschner	zum 70. Geburtstag
Herr Jürgen Kronberg	zum 70. Geburtstag
Herr Helmut Golbeck	zum 80. Geburtstag
Herr Rudi Gneist	zum 85. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Beate und Günter Rohland
aus Ahlsdorf OT Ziegelrode
und*

*Gisela und Helmut Bengsch aus Blankenheim,
welche im Juni das Fest
der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.*

*Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen
an die Eheleute*

*Hanna und Erwin Kupfer
aus Ahlsdorf OT Ziegelrode,
Helga und Rolf Seiring
aus Ahlsdorf OT Ziegelrode,
Margot und Heinz Peters
aus Blankenheim
und*

*Kriemhild und Gerd Zimmer
aus Wimmelburg,
welche im Juni das Fest der
„**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.*

*Ganz herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Waltraud und Gerhard Gödicke aus Bornstedt,
welche im Juni das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.*

Vereine melden sich zu Wort

Bericht Saisonabschluss BSV 1928 Klostermansfeld

Die Handballsaison findet ein ungewöhnliches Ende für den BSV 1928 Klostermansfeld

Klostermansfeld/Es ist eine Weile her, dass es Neuigkeiten vom BSV 1928 Klostermansfeld gab. Das liegt auch daran, dass es nichts Neues zu berichten gab. Zunächst wurde der Trainingsbetrieb ab dem 14.03.2020 ausgesetzt. Mitte April gab es dann vom Präsidium des Handballverbands Sachsen-Anhalt die Information, dass die Saison 2019/2020 abgebrochen wird und kein Spielbetrieb mehr stattfindet. Die Wertung der Saison wurde nach dem „norwegischen Modell“ durchgeführt. Das bedeutet es wurde ein Quotient aus Punkten durch die Anzahl der absolvierten Spiele ermittelt. Aus diesen Ergebnissen ergaben sich dann die Abschlusstabellen, die der Spielbezirk Süd vor kurzem bekannt gab.

Wir wollen ein wenig auf die Saison 2019/2020 des BSV 1928 Klostermansfeld zurückblicken, die Mitte März überraschend ihr vorzeitiges Ende gefunden hat. Der BSV ist mit sieben Mannschaften im Spielbetrieb und einer Minimannschaft in die Saison gestartet. Während die ganz Kleinen bei den Miniturieren ihr Können zeigten und sich dort mit vielen positiven Ergebnissen hervorhoben, waren alle anderen in ihren Ligen aktiv und kämpften um Tore und Punkte.

Frauenmannschaft

Die Frauenmannschaft des BSV 1928 Klostermansfeld startete in dieser Saison in der Bezirksliga. Aufgrund der geringen Stafelgrößen wurden die Kreisklasse und Bezirksliga zu Beginn der Saison zusammengelegt. Nach der Hinrunde wurde die Staffel dann geteilt. Die Klostermansfelderinnen spielten dann um die Plätze 7 bis 11 und belegen in der Abschlusstabelle nun den zehnten Rang. Dieser Tabellenplatz gibt das wahre Leistungspotenzial der Mannschaft leider nicht wieder, denn die Frauen des BSV haben viele gute Spiele abgeliefert, doch wenn es darum ging die Punkte zu sichern, waren die Gegner diejenigen mit dem ruhigen Händchen. So brachte sich die Mannschaft um einige Punkte. Eine Stärke des Teams ist die Abwehr in Verbindung mit den beiden Torhüterinnen Jessica Schmidt und Laura Andreas. Jede Angriffsreihe der Liga hatte es gegen den Deckungsverbund des BSV schwer, der in der Mitte von Mara Hofer und Stefanie Barthel gut koordiniert wird. Das man im Angriff trotzdem nicht schlecht aufgestellt ist, zeigt, dass mit Stefanie Barthel (Platz 3, 71 Tore) und Chantal Rühlich (8. Platz, 52 Tore) zwei Spielerinnen zur Saisonhälfte unter den besten zehn Torschützinnen der Liga vertreten waren. Das schaffte sonst nur der SV Union Halle-Neustadt (Meister).

1. Männermannschaft

Für die erste Männermannschaft des BSV 1928 Klostermansfeld kam der Saisonabbruch zur Unzeit. Denn man hatte ein sehr entscheidendes Wochenende im Kampf um Platz 2 in der Bezirksliga vor sich. Denn in zwei direkt aufeinanderfolgenden Spielen wäre man auf die SG Spergau II getroffen und hätte sich bei einem positiven Verlauf auf den Spergauern vorbeischieben können. Das war das leider nicht mehr möglich und so beenden die Klostermansfelder die Saison wieder, wie bereits einer Spielzeit zuvor auf Rang drei in der Bezirksliga. Gleich drei Spieler des BSV Klostermansfeld haben es unter die besten zehn Torschützen der Liga geschafft und das als kleines Packet. Von Platz sieben bis neun gehören die Plätze alle Spielern des BSV. Den Anfang macht auf Rang sieben Raik Heymann (56 Tore), gefolgt von Jannes Hesse (54) und den Abschluss macht der Kapitän Maik Reschke (53). Rechnet man Stefan Mühlenberg mit seinen 47 Treffern noch dazu, haben es vier Klostermansfelder unter die besten 12 Torschützen der Bezirksliga geschafft. Allerdings wird man auf die Tore von Mühlenberg in der neuen Saison verzichten müssen, denn er hat angekündigt nur noch für die zweite Männermannschaft auflaufen zu wollen.

2. Männermannschaft

Für die zweite Männermannschaft des BSV 1928 Klostermansfeld war die Saison nicht einfach. Zu jedem Spieltag war es fraglich wie viele Spieler überhaupt zur Verfügung stehen, oft waren es nicht mehr als acht, wenn überhaupt. Das war auch bedingt dadurch, dass man im Bezirksligateam aushelfen musste. Die Klostermansfelder belegen in der Abschlusstabelle der Kreisklasse den fünften Rang von ehemals sieben Mannschaften. Die Mannschaft dient vor allem auch, um den jungen Spielern viele Einsatzzeiten zu geben. Diese nutzen sie auch und so konnten sich Paul Kleinwechter und Justus Schneider häufig in die Trefferlisten eintragen.

Männliche Jugend C

Für die männliche Jugend C endete die Saison auf dem vierten Platz und damit hinter den drei Topteams der Liga, die einen deutlichen Abstand zum Rest der Liga haben. Die Jungs des BSV haben damit das Beste herausgeholt was möglich war und sich spielerisch und taktisch verbessert. Selbst gegen die Top 3 der Liga konnte man spielerisch im Angriff gut mithalten. Die Angriffsreihe ist auch nicht die Problematik beim BSV. Die Klostermansfelder stellen auch zwei Toptorschützen der Bezirksliga. Jordi Wego führt diese Liste sogar mit 176 Treffern an und auch Jannik Jäckel findet sich mit 116 Toren auf Rang vier wieder. In der Defensivarbeit ist die Mannschaft allerdings noch von den Spitzenteams entfernt. Der vierte Rang ist ein großartiges Ergebnis und auch die guten Leistungen gegen die Teams über dem BSV Klostermansfeld lassen für die nächste Spielzeit hoffen.

Weibliche Jugend C

Die weibliche Jugend C des BSV 1928 Klostermansfeld durfte in der abgelaufenen Spielzeit über zwei Siege und ein Unentschieden jubeln. Dabei fehlte nicht viel, dann wären weitere Erfolge möglich gewesen, wie die knappen Ergebnisse gegen den SV Union Halle-Neustadt II und den BSV „Fichte“ Erdeborn zeigen. In der Abschlusstabelle landen die jungen Klostermansfelderinnen deshalb auf dem sechsten Rang knapp hinter den Mannschaften aus Erdeborn und Langenbogen. Neben den Ergebnissen ist aber vor allem die Entwicklung der Spielerinnen das Hauptaugenmerk und die war in dieser Saison bemerkenswert. Die trainierten Spielzüge konnten im Spiel immer wieder umgesetzt werden und das Team war für die Gegner nicht mehr so ausrechenbar. Am Treffsichersten zeigte sich dabei Alina Göbel, die mit 61 Treffern auf Platz drei der Torschützenliste der Bezirksliga gelandet ist und damit genauso viele Tore erzielt hat, wie die zweitplatzierte. Das Team hat in dieser Saison einen großen Entwicklungsschritt gemacht und die jahrelange Arbeit im Training zahlt sich nun aus und soll in der nächsten Saison fortgesetzt werden.

Männliche und weibliche Jugend E

Die beiden Mannschaften der Jugend E konnten in dieser Spielzeit jeweils zwei Siege feiern, wobei die der weiblichen Mannschaft hoch anzurechnen sind. Viele der Mädchen kommen aus der Minimannschaft und haben ihre erste Saison im Ligabetrieb hinter sich gebracht. Der vierte Platz in der Abschlusstabelle ist deshalb ein schöner Erfolg für das Team. Die männliche Jugend E hätte nur noch ein Spiel absolvieren müssen, um die Spielzeit zu vervollständigen. Am fünften Platz in der Abschlusstabelle hätte dieses Spiel aber nichts mehr geändert.

Weitere Informationen gibt es im Forum auf www.bsv-klostermansfeld.de oder in der Rubrik BSV 1928 Klostermansfeld auf www.mz-deinverein.de.

Einladung zum Lernen

Bildung - Beratung - Begegnung

Liebe Freunde und Freundinnen der Volkshochschule, CORONA hat unser Leben und die ganze Welt verändert. Die sozialen, gesellschaftlichen und auch wirtschaftlichen Einschränkungen betreffen uns alle und machen nicht selten nachdenklich und bisweilen ängstlich.

Wir, als Volkshochschule, möchten das soziale Miteinander und die Lust am Lernen im Kreise von Gleichgesinnten stärken und trotz aller Beschränkungen weiter unterstützen, denn das ist unser gesellschaftlicher Auftrag.

Die Corona-Krise als Chance nutzen, um sich bspw. mit neuen Lehr- und Lernformen vertraut zu machen.



Wir möchten Sie hiermit einladen, sich auf unserer Internetseite über unsere Online-Kursangebote zu informieren, passende Kurse auszuwählen und sich einfach und problemlos für einen Kurs anzumelden.

Hier schon einmal ein kleiner Vorgeschmack.

*Englisch A1-B1

*Business English

*Dänisch und Französisch für Anfänger

*Angebote zur Gesundheitsbildung

*Kommunikationstraining

*1 x 1 der Geldanlage

*Kinder-Ernährung mit allen Sinnen erleben

Weitere interessante Kursangebote finden Sie unter www.vhs-msh.de.

Gern erarbeiten wir gemeinsam mit Firmen und Unternehmen individuelle Kurse für Mitarbeiterfortbildungen.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V.

Sie erreichen die Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. per E-Mail unter service@vhs-sgh.de.

Das Team Ihrer Volkshochschule bleibt zu Hause und ermöglicht es den Interessenten an Bildung ebenfalls.

Sangerhausen, den 12.05.2020

Jürgen Reitter

Leiter und Ansprechpartner der

Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V.

Absage 15. Vereins- und Schützenfest Klostermansfeld

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Klostermansfeld, aufgrund der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus, ist die Absage für das diesjährige 15. Vereins- und Schützenfest leider zwingend erforderlich.

Wir alle hoffen, dass wir im nächsten Jahr unser Fest wie gewohnt durchführen können.

A. Richter

Vertreterin der Vereine

Absage Dressurturnier

Liebe Bürgerinnen und Bürger, aufgrund der aktuellen Situation bezüglich Covid 19 und den damit verbundenen Auflagen und den, zumindest wirtschaftlich gesehen, finanziellen Schwierigkeiten einiger Sponsoren, mussten wir uns leider gegen unser diesjähriges Dressurturnier entscheiden.

Eine Umsetzung der vorgegebenen Hygieneauflagen, etc. ist leider nicht möglich.

Wyszkowski

Zucht- und Ausbildungsstall Wyszkowski

Diese Preise sind der Wahnsinn!

Jetzt günstig online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienste

Sonntag, 14.06., um 9.30 Uhr
Sonntag, 28.06., um 9.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste

Sonntag, 14.06., um 10.30 Uhr
Sonntag, 28.06., um 10.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

Sonntag, 21.06., um 9.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste

Die Gottesdienste der Kreisfelder Gemeinde finden in den Sommermonaten zusammen mit den Ahlsdorfern in der Ahlsdorfer Kirche statt.

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienste

Sonntag, 21.06., um 10.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt

Gottesdienste und offene Kirche

Wir freuen uns, dass wir wieder Gottesdienste feiern können. Über die derzeit dafür geltenden Regelungen informieren Sie sich bitte vorab am Schaukasten der Kirchengemeinde.

Donnerstag, 11. Juni

16 – 18 Uhr Offene Kirche und Sprechzeit Pfarrerin Weigel
Die Kirche ist zur Besichtigung und zum persönlichen Gebet geöffnet. Pfarrerin Weigel ist für Informationen und persönliche Gespräche vor Ort.

Sonntag, 28. Juni

9.30 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 9. Juli

16 – 18 Uhr Offene Kirche und Sprechzeit Pfarrerin Weigel

Sonntag, 12. Juli

9.30 Uhr Gottesdienst

Für mehr Informationen, wenn Sie gerade jemanden zum Reden brauchen oder sich über ein telefonisches Gespräch freuen, wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

E-Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de

Evangelische Kirchengemeinde - St. Marien - Klostermansfeld

Kirchliche Nachrichten Juni 2020 – Juli 2020

Gottesdienste

Bitte informieren Sie sich am Schaukasten vor Ort oder im Gemeindebüro.

Die ev. Kirchengemeinde Klostermansfeld gehört zum Pfarrbereich Mansfeld.

Vertretungspfarrer Pfarrer Marcus Blume, ist unter der Ruf-Nr. **034651 455443** zu erreichen.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros Klostermansfeld

Kirchstr. 3, Frau Römer,

jeden **Donnerstag**, in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr

Tel.: 034772 25250, Fax: 034772 21858

Friedhofsverwaltung Klostermansfeld

Kirchstr. 3, Frau Römer,

Sprechzeit: Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Büro der Friedhofsverwaltung, Kirchstraße 3, 06308 Klostermansfeld.

Die Friedhofsverwaltung ist unter der Telefonnummer: 034772 839385 zu erreichen.

Hinweis!

Die Ruhezeit der Sterbejahrgänge 2000, Erd- und Urnenbestattungen, sind 2020 abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten melden sich bitte in der Friedhofsverwaltung um den weiteren Verfahrensweg abzuklären. Das Entfernen und Einebnen der Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten ist lt. Friedhofssatzung nicht gestattet. Jegliche Veränderungen an den Grabstätten sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und entsprechend der Gebührensatzung gebührenpflichtig. Wir weisen nochmals darauf hin, dass lt. neuer Friedhofssatzung das vollständige Abdecken der Grabanlagen (Steinplatte) für alle Grabarten nicht mehr gestattet ist. Ein Drittel der Grabanlage ist für Bepflanzungen frei zu halten. Die Steinmetzbetriebe sind darüber informiert.

Im Monat Juni – Juli findet auf dem Friedhof die diesjährige Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine statt. Die Friedhofsverwaltung weist darauf hin, dass notwendige Reparaturen an den Grabanlagen nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben auf unserem Friedhof vorgenommen werden dürfen.

Kath. Pfarrei St. Georg Hettstedt

Liebe Gemeindemitglieder!

Wir freuen uns, dass wir wieder Gottesdienste feiern können. Natürlich nur eingeschränkt und unter Beachtung der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln! Trotzdem liegt die Entscheidung bei jedem Einzelnen, ob er sie jetzt schon mitfeiern möchte.

Bis auf Weiteres werden an den Wochenenden Gottesdienste in Hettstedt (St. Marien), Klostermansfeld und Helbra gefeiert. Bitte besuchen Sie, wenn möglich, die Gottesdienste Ihrer Gemeinde.

Weitere Informationen erfahren Sie auf unserer Homepage und an unseren Aushängen.

Sie erreichen uns auch telefonisch unter 034772 83414.



Die Situation ist für uns alle neu und wenn nicht alles so läuft, wie Sie es sich vorgestellt haben, haben Sie bitte Verständnis und geben Sie uns Zeit, die Abläufe miteinander einzuüben. Gemeinsam werden wir den Herausforderungen gewachsen sein.



Geschichtliches

900 Jahre Benndorf 1121 – 2021

Ein Blick in die Ortsgeschichte - Teil 6

- 1631 Hat diese Grafschaft wegen der Magdeburgischen erbärmlichen Eroberung vieles Unglück mit erdulden müssen.
- 1638 Anno 1638 ist grosse Hungers-Noth gewesen, sogar, daß die Leute Pferde, Hunde, Wurtzeln, Gras und Aeser gefressen. In Hettstedt hat ein Fleischer; Nahmens Antonius Sebicke, einen durchgereiseten Soldaten, nebst einem Weibe, im Schlafe ermordet, gekochet, und davon gegessen. Und hat der Scheffel Rocken drey Thaler, die Gerste zwey, und der Hafer ein Thaler gegolten, so nachgehends noch höher gestiegen. In diesem Jahr trat eine große Teuerung im Mansfeldischen ein. Es kostete 1609 1 Scheffel Roggen höchstens 9 Groschen und jetzt 3 Thaler bis 3 Thaler 9 Groschen.
- 1639 Haben die Schweden hier zu Lande übel gehauset, und fast alle Dörffer ausgeplündert. Auch Benndorf wurde zu großen Theilen zerstört.
- 1640 Anno 1640, 1641, 1642, 1643, 1644 mußte diese Grafschaft von verschiedenen Feindlichen Partheyen eben dergleichen betrübte Fata (Unseligkeiten) erfahren.
- 1640 Um diese Zeit wurde die Siedlung Benndorf dem Erdboden gleichgemacht. Der 30 jährige Krieg forderte viele Opfer. Die durch den Krieg verschont gebliebenen Einwohner fielen 1643 der Pest zum Opfer.
- 1645 War wieder wohlfeile Zeit, wassen ein Scheffel Rocken 10 Groschen, Waitzen 16 und der Hafer 5 Groschen galt. Welches auch folgendes Jahr also continuiert.
- 1650 Am 7. September 1650 wurden überall in der Grafschaft Mansfeld Dankfeste gefeiert, weil nun endlich Frieden war. Erst am 10. August 1650 zog der letzte Trupp schwedischer Kriegsleute ab. Wenn noch Kirchen in den Dörfern nicht zerstört waren, trafen sich die Menschen und feierten den Frieden mit Gottesdiensten.

- 1660 Menschen siedelten sich in der Umgebung der Güter wieder an (heutiges Unterdorf bis zur Ringstraße). Der Bergbau begann sich in dieser Zeit langsam wieder zu erholen und die wirtschaftliche Gesundung des Mansfelder Landes ging nach dem Dreißigjährigen Krieg nur langsam vor sich.
- 1666 – 1676 Der Interimsbergbau nach dem 30-jährigen Krieg. Schwer war der Neubeginn. 1652 wurden 600 000 Gulden vorgeschossen, um den Bergbau wieder zu aktivieren. Aber erst 1671 war es soweit. Die Zeit zwischen dem feudalistisch und dem kapitalistisch betriebenen Bergbau wird als Interimsbergbau bezeichnet. Der Froschmühlenstollen brachte die entscheidende Veränderung im Mansfelder Bergbau.
- 1673 Unwetter über Eisleben und der Grafschaft Mansfeld, so auch über Benndorf. „Den 29. Juli 1673 ist Nachmittags um 2 Uhr allhier ein grausam Donnerwetter mit starkem Schlagregen, großem Wind... auch mit Blitzen vermischt gewesen, daß man nicht anders gemeinet, als wenn der jüngste Tag kommen wollen. Es wurde viel Getreide „verschlemmet, die Bäume in den Gärten zerschlagen und aus der Erden gerissen, auch etliche Personen beschädigt und totgeschlagen ...“
- 1674 Eine Dienstmagd, die ihr uneheliches Kind getötet hatte, wurde am 20.02.1674 in Eisleben in einen Sack gesteckt und in der Schwemme ersäuft.
- 1678 Am 29.01.1678 berichtete der kursächsische Oberaufseher in der Grafschaft Mansfeld von Selmnitz, über die katastrophalen Zustände im Mansfelder Bergbau. Der Bergbau hatte sich noch nicht vom 30 jährigen Krieg erholt. Es waren nur wenige Schächte in Betrieb, so ein Schacht am Weg von Ziegelrode nach Benndorf.
- 1681 In den Monaten September bis November fallen in Benndorf ca. 50 Menschen der Pest zum Opfer. Die Aufzeichnungen im Kirchenbuch weisen für Benndorf in diesem Jahr 74 Einwohner aus. Es graßte die Pest entsetzlich in dieser Grafschaft Mansfeld. Das war die letzte Pest in Benndorf.
- 1681 Lehrer der Benndorfer Schule seit dem 17. Jahrhundert

Name	Beschäftigt von/bis
1. Herr Oberauf	bis 1681
2. Herr Rieth	bis 1706
3. Herr Albertus Berg	bis 1744
4. Herr J. Friedrich Hoppenstock	bis 25.11.1777
5. Herr August Georg Schenk	bis 27.12.1816
6. Herr J. Gottfried L. Fritsch	von 1817 bis 1830
7. Herr Anton Niebuhr	von 1830 bis 1837
8. Herr Gottlieb Dietz	von 1837 bis 1854
9. Herr Friedrich Riethdorf	von 1854 bis 1870
10. Herr Otto Sinz	von 1870 bis 1876
11. Herr Wilhelm Schenk	von 1877 bis 1878
12. Herr Friedrich Louis Echtermeyer	von 1877 bis 1894 Herr Echtermeyer war Hauptlehrer in Benndorf
13. Herr Karl Epstude	von 1887 bis 1894
14. Herr Hugo Fehse	von 1891 bis 1895
15. Herr Robert Hahn	von 1894 bis 1897
16. Herr Paul Stein	von 1895 bis 1901
17. Herr Hermann Wüstemann	von 1895 bis 31.01.1925
18. Herr Karl Feuerschütte	von 1897 bis 1902
19. Herr August Erdmenger	von 1901 bis 1910
20. Herr Ernst Bradler	von 1902 bis 1902
21. Herr Arthur Heinze	von 1902 bis 1908
22. Herr Albert Rausche	von 1902 bis 1910

23. Herr Kurt Weber von 1909 bis 1919
 24. Herr Ernst Thurm von 01.06.1916 bis 1953
 25. Herr Max Herrmann von 1910 bis 1917
 26. Herr Walter Horney von 1911 bis 1914
 27. Herr Friedrich Bockius von 1913 bis 1920
 28. Herr Willi Kittler von 1914 bis 1915
 29. Herr Paul Friedrich Krankenhagen von 1915 bis 27.03.1931
 Herr Paul Friedrich Krankenhagen war Hauptlehrer in Benndorf
 30. Fräulein Erika Feiertag von 16.04.1921 bis 1960
 31. Herr Otto Funk von 01.12.1931 bis 1960
 32. Frau Anne - Lore Blankenberg von 1955 bis 1981
 33. Herr Rudolf Meitrodt von 16.08.1917 bis 1945
 34. Herr Leo Burgin von 01.10.1920 bis 01.10.1921
 35. Herr Walter Böttger von 01.10.1921 bis 30.06.1926
 36. Herr Karl Pomnitz von 01.04.1925 bis 30.04.1930
 37. Frau Schröter von 18.10.1928 bis 16.10.1929
 38. Herr Walter Fiedler von 01.04.1931 bis 21.09.1931
 39. Frau A. Britz von 01.06.1938 bis 30.06.1941
- 1682 Das Freigut Benndorf, später Fuhrmannsches Gut, wurde in der Zeit um 1682 errichtet. Wilhelm Schenk war von 1682 bis 1695 Besitzer des Gutes.
 Die Besitzer hatten in den folgenden Jahren mehrmals gewechselt. Von 1896 bis 2000 war die Familie Fuhrmann Besitzer des Gutes.
- 1685 Am 17.01.1685 tobte ein Unwetter mit Sturm über Benndorf und der gesamten Grafschaft Mansfeld. Er richtete an Kirchen und anderen Gebäuden, wie auch in den Gärten großen Schaden an
- 1693 Ist eine ziemliche Theurung gewesen. Es gab in der Erntezeit schreckliche Gewitter mit Donner und Hagel

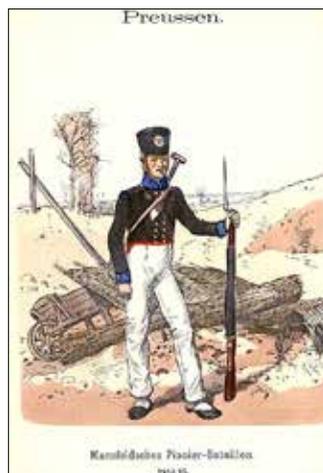
Bernd Voigt, Ortschronist

Pionierbataillons

Am 7. Juli 1815 marschierte die 4. Kompanie des Mansfelder Pionierbataillons an der Spitze der verbündeten Truppen in das eroberte Paris ein [Knötel, Uniformenkunde, Band VIII]
 (Quelle Internet)

Mansfeldsches
 Pionier-Bataillon

Zu diesem Bild wird bemerkt:
 „Die einzige bis jetzt bekannt gewordene Abbildung eines Mansfelder Pioniers von 1814/15 befindet sich in der Freiherrlich v. Lipperheldeschen Bibliothek der Bilderhandschrift, welche die Truppen veranschaulicht, die damals Elberfeld berührten. Die betreffende Zeichnung ist vom 19. April 1815 datiert. Das Bataillon wurde im November 1813 aus Mansfelder und Harzer Bergleuten errichtet und



im April 1816 wieder aufgelöst. Die Uniform wurde durch Anbringung hellblauer Provinzabzeichen (Elblande) aus der Bergmannskleidung hergestellt. Nach der Verordnung vom 25. Dezember 1813 sollte die Truppe an der Kopfbedeckung über dem Schlägel und Eisen ein Landwehrkreuz tragen. Letzteres fehlt auf der Elberfelder Darstellung.“

„Als Veltheim uns zusammenrief, da gings mit Bonaparte schief.“ Daß die Kameraden der 4. Kompanie des Mansfelder Pionierbataillons beim Einmarsch der verbündeten Truppen in das besiegte Paris vor nunmehr 205 Jahren am 7. Juli 1815 ihr Marschlied gesungen haben, ist wahrscheinlich. Belegt ist, daß die Mansfelder Pioniere in der Zeit nach der Schlacht von Waterloo am 18. Juni 1815, in der Napoleon die entscheidende Niederlage erlitt, auf echte Bewährungsproben gestellt wurden und diese mit Bravour gemeistert haben. Bei der Belagerung und Einnahme mehrerer Festungen und bei den Kämpfen um Paris haben sie Großes geleistet. Auch standen die Mansfelder Pioniere in der vordersten Reihe, als Montmedy erstürmt wurde und die Festung kapitulierte. Von ungefähr kam es also nicht, daß die 4. Kompanie des Mansfelder Pionierbataillons an der Spitze aller Truppen am 7. Juli 1815 in das eroberte Paris einmarschieren durfte.

R. Mirsch hat die Geschichte des Mansfelder Pionierbataillons im Mansfeld-Echo 1/2004 dargestellt. Der Kultur- und Traditionsverein „Königlich preußisches Mansfelder Pionierbataillon 1813“ e.V. (Helbra) hat auf seiner Internetseite der Geschichte des Mansfelder Pionierbataillons ebenso ein Kapitel gewidmet. Es heißt, daß nur 6 Tage nach der Völkerschlacht bei Leipzig (16.-19. Oktober 1813), in der Napoleon eine vernichtende Niederlage erlitten hatte, Oberbergmeister von Veltheim, Direktor des Bergamtes Eisleben, die Berg- und Hüttenleute aufgerufen hat, sich freiwillig zur Bildung eines Pionierbataillons zu melden und am Kampf gegen Napoleon teilzunehmen. Am 19.11.1813 stimmte der preußische König der Bildung des Mansfelder Pionier-Bataillons zu und am 9. Dezember begann die Musterung. In kurzer Zeit waren 491 taugliche Männer im Alter von 17 bis 45 Jahren bereit, freiwillig in den Krieg zu ziehen. Die Sollstärke des Bataillons von 800 Mann wurde mit Bergleuten aus anderen Gegenden aufgefüllt. Der 25. Dezember 1813 gilt als der offizielle Gründungstag des „Königlich Preußischen Mansfelder Pionier-Bataillons“ und am 1. März 1814 fand die Vereidigung der Pioniere in der Andreaskirche in Eisleben statt. Entsprechend Königlicher Verfügung vom 27. März 1816 ist das Mansfelder Pionier-Bataillon im April 1816 wieder aufgelöst worden. Der Kultur- und Traditionsverein „Königlich preußisches Mansfelder Pionierbataillon 1813“ e.V. (Helbra) hat auf seiner Internetseite angegeben, aus welchen Ortschaften wieviel Berg- und Hüttenleute freiwillig in das Mansfelder Pionierbataillon eingetreten sind - aus Hettstedt 93 Mann, Eisleben 42, Gerbstedt 37, Hergisdorf 31, Wolferode 25, Kreisfeld 21, Großbörner 19, Burgtörner 18, Wiederstedt 17, Klostermansfeld 16, Friedeburger Hütte 14, Ahlsdorf 14, Wimmelburg 13, Blankenheim 10, Helbra 10, Ziegelrode 10, Leimbach 8, Schmalzerode 6, Bischofrode 5, Mansfeld 5, Walbeck 5, Helfta 3, Benndorf 3, Polleben 1 und aus Bornstedt 1 Mann.

An der Volksschule Wimmelburg wurde dem Fach Heimatkunde immer große Aufmerksamkeit geschenkt. Kurz nach dem Erscheinen der Wincklerschen „Heimatkunde des Mansfelder Landes“ im Mai 1911 beantragte Rektor Waldemar Mühlner deshalb bei der Merseburger Regierung, das Werk als Lernmittel für die Hand der Schüler an seiner Schule einführen zu dürfen. Die Regierung hat am 17. August 1911 die Genehmigung erteilt.

In der „Heimatkunde des Mansfelder Landes“ von Gustav Winckler findet sich nun auch ein kleines Kapitel, das dem Mansfelder Pionierbataillon gewidmet ist. Es lautet:

„Das Mansfelder Pionierbataillon“

„Als das Königreich Westfalen sein Ende gefunden hatte, flammte auch im Mansfelder Lande die Begeisterung fürs Vaterland mächtig empor. Viele traten freiwillig zu den Fahnen, um am Kampfe gegen die Franzosen teilzunehmen.“

Damals brauchten die Bergleute nicht zu dienen. Sollten sie allein zurückstehen, da so viele ihr Leben fürs Vaterland dahin gaben? Das taten sie nicht. Der Bergdirektor von Veltheim unterbreitete dem König den Vorschlag, aus den Mansfelder Bergleuten ein freiwilliges Pionierbataillon zu bilden. Der König gab seine Einwilligung. Auf einen Aufruf hin traten von den 2000 Knappen, die es damals gab, 491 in die neue Truppe ein. Durch Ersatz aus andern Gegenden brachte man die Truppe auf 800 Mann. Der Bergmannskittel wurde zur Uniform hergerichtet. Am 1. März 1814 erfolgte in der Andreaskirche zu Eisleben die Vereidigung der Pioniere.

Tapfer haben sie geholfen, die Feinde niederzuringen. Als Napoleon im Jahre 1815 wieder den Frieden Europas störte, da waren auch die Mansfelder abermals auf dem Posten. Beim Siegeszuge der Verbündeten am 7. Juli 1815 marschierte die 4. Kompanie des Mansfelder Pionierbataillons an der Spitze aller Truppen in das eroberte Paris ein.“

Die Bergleute hatten ihr eigenes Marschlied:

1. Als Veltheim uns zusammenrief, - Glück auf!
da gings mit Bonaparte schief; - Glück auf!
er ward mit seiner ganzen Macht
geschlagen in der Völkerschlacht. - Glück auf!
2. Nun geht's in Frankreich wieder los. - Glück auf!
Wir sehnten uns nach Ordre bloß. - Glück auf!
Die hat der Gen'ral Rauch diktiert,
da sind wir lustig ausmarschiert. - Glück auf!
3. Der Schlägel und das Eisen ruht, - Glück auf!
uns alle treibt der Kriegesmut, - Glück auf!
wohl tapfer sind wir Pionier,
für unsern König fechten wir. - Glück auf!
4. Gewöhnet an den dunklen Schacht - Glück auf!
erschreckt uns keine Grabesnacht. - Glück auf!
Im Schoß der Erde ruht das Erz
und treuer Väter deutsches Herz. - Glück auf!
5. Bis wir versenkt im kühlen Grund - Glück auf!
vereinigt uns der Bruderbund. - Glück auf!
Die Preußen teilen Freud und Leid
von nun an bis in Ewigkeit. - Glück auf!

Nachtrag:

Gustav Winckler hat in seiner „Heimatkunde“ nur 5 der ursprünglich 8 Strophen des Marschliedes mitgeteilt. Auch stand im Original am Schluß jeder Strophe dreimal das „Glück auf !“. Der Dichter des Marschliedes war Hauptmann Friedrich Nauck, Kommandeur der 4. Kompanie des Mansfelder Pionierbataillons.

Friedrich Nauck, *28.02.1782 in Garz bei Ruppın, Vater Prediger, Ausbildung für das Baufach in Berlin, Geometer zu Magdeburg, 1809 Distriktsbaumeister in Göttingen u. 1810 in Magdeburg, 1813 Feldgeograph im preußischen Heer, in Paris zum Pionierhauptmann befördert, kommandierte 1815 die 4. Mansfelder Pionierkompagnie, 1818 Regierungs- und Wasserbaurat der Regierung in Münster, später in Minden. Ruhestand in Halle u. Quedlinburg, † Ende Januar 1861 in Quedlinburg.

Schr.: Pionierlieder, 1815. Einige Lieder u. Gedichte, 1817. [Quelle: Lexikon der deutschen Dichter u. Prosaisten. Reclam Leipzig 1885]

Karl-Heinz Ludscheidt

M.d. Kultur- & Heimatvereins Wimmelburg

Geschäftsanzeigen buchen

anzeigen.wittich.de

— Anzeige(n) —